

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: HA 51/17
Der Bürgermeister Fachbereich: Recht/Beteiligungsmanagement	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 6. Dez. 2017	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss am: 7. Dezember 2017 <input type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	

Beschluss über die Fortsetzung der Verhandlungen zur Auseinandersetzungsvereinbarung der Stadt Schwedt/Oder mit dem Amt Oder-Welse

Beschlussentwurf:

1. Der Hauptausschuss ermächtigt den Bürgermeister, in den Verhandlungen mit dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse den im Alternativangebot 2 zu § 4 Absatz 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über das Angebot der Stadt Schwedt/Oder zur Auseinandersetzungsvereinbarung mit dem Amt Oder-Welse (Beschluss-Nr. 240/15/17) genannten Höchstbetrag von 30.000 EUR p.a. für die maximale Dauer von zwei Jahren bei Bedarf zu überschreiten.
2. Der Bürgermeister darf von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn das Amt Oder-Welse den Nachweis erbringt, dass das nach der Ausgliederung der Gemeinde Schöneberg verbleibende Amt durch eine durch die Gemeindeausgliederung verursachte Finanzierungslücke nicht mehr in der Lage ist, seine öffentlichen Aufgaben weiterhin zu erfüllen und die Gemeindeausgliederung für das Amt Oder-Welse eine unbillige Härte darstellt. ...

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annkathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Viola Wiesejahn

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

3. Der Bürgermeister hat in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass ein nach Punkt 2 erforderlicher Ausgleich zumindest zum Teil durch eine Verrechnung mit dem Anteil der Gemeinde Schöneberg an der Rücklage des Amtes Oder-Welse aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfolgt.

Begründung:

Haben Gemeinden die Absicht sich zusammenzuschließen, erhalten regelmäßig die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten von der Gemeindevertretung den Verhandlungsauftrag, mit der anderen Gemeinde über die Bedingungen für einen Gemeindegemeinschaftszusammenschluss zu verhandeln.

Über das Ergebnis der verhandelten Bedingungen für den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss haben dann die Gemeindevertretungen der an dem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss beteiligten Gemeinde zu entscheiden. Ist an der geplanten Gebietsänderung eine amtsangehörige Gemeinde beteiligt, ist auch mit dem Amt über Bedingungen zu verhandeln, wie die amtsangehörige Gemeinde aus dem Amt ausgegliedert wird. Über dieses Ergebnis hat die Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde und der Amtsausschuss des Amtes zu entscheiden.

In den Eingemeindungsverhandlungen mit der Gemeinde Schöneberg hatte der Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung den endverhandelten Gebietsänderungsvertrag zur Entscheidung vorgelegt. Am 25. Oktober 2017 hatte die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sondersitzung den Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Schöneberg beschlossen (Beschluss-Nr. 239/15/17).

Da die Verhandlungen mit dem Amt Oder- Welse über die Auseinandersetzungsvereinbarung noch keine Beschlussreife erreicht haben, hatte der Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung in der Sondersitzung am 25. Oktober 2017 ein Vertragsangebot der Stadt Schwedt/Oder mit verschiedenen Handlungsalternativen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Motiv für diese von der Regel abweichenden Vorgehensweise war es, die Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Verhandlungen mit dem Amt Oder-Welse über die Auseinandersetzungsvereinbarung zu informieren.

In einem weiteren Verhandlungstermin am 23. November 2017 informierte der Amtsdirektor den Bürgermeister, dass nach seinen neuesten Erkenntnissen im Amt Oder-Welse nach dem Ausscheiden der Gemeinde Schöneberg ein Fixkostenbetrag von 90.000 EUR verbleiben würde.

Der Amtsdirektor fragte an, ob die Stadt Schwedt/Oder bereit wäre, ihr Angebot vom 25. Oktober 2017 (Beschluss-Nr. 240/15/17) über die Zahlung von Ausgleichszahlungen für diese Aufwendungen im Jahr der Eingemeindung und im darauffolgenden Jahr in nachgewiesener Höhe, jedoch maximal mit 30.000 EUR im Jahr, zu erweitern.

Gegenwärtig werden die vom Amt Oder-Welse der Stadt Schwedt/Oder benannten Fixkosten in der Stadt Schwedt/Oder geprüft.

Gleichzeitig wird in Zusammenarbeit mit der unteren Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark geprüft, ob diese Fixkosten oder ein Teil davon mit dem Anteil der Gemeinde Schöneberg an der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden können.

Das Amt Oder-Welse verfügt nach eigenen Aussagen über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 844.903,23 Euro zum 31.12.2016.

Die Amtsumlage, die die 5 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu dem Amtshaushalt zu zahlen haben, beträgt im Jahr 2017 2.623,8 TEUR, davon hat die Gemeinde Schöneberg einen Anteil von 400,0 TEUR zu leisten. Der Anteil der Gemeinde Schöneberg an der Amtsumlage beträgt danach ca. 15 %. Bezieht man diesen Anteil auf die Amtsrücklage, so entfällt auf die Gemeinde Schöneberg ein Anteil an der Amtsrücklage in Höhe von ca. 127 TEUR.